

DER WERTHALTIGKEITSTEST (IMPAIRMENT TEST)

Ungureanu Camelia

Universitatea Babeş-Bolyai, Facultatea de Ştiinţe Economice şi Gestiunea Afacerilor, Str. Teodor Mihali nr. 58-60, Cluj-Napoca, România, E-mail: cameliaungureanu98@yahoo.com, Tel: 0740837090

Mureşan Mariana

Universitatea Babeş-Bolyai, Facultatea de Ştiinţe Economice şi Gestiunea Afacerilor, Str. Teodor Mihali nr. 58-60, Cluj-Napoca, România, E-mail: mmuresan52@yahoo.com, Tel: 0740162140

The Impairment test is one of the most important topics of the IFRS, that's why it is an obliging low value test for the assessment of the fixed assets. The execution of the tests requires in many cases a capitalized value of potential yield inquiry by a Discounted-cash-flow method.

An impairment test is carried out for a line of business (cash Generating Unit). Under certain requisites, a whole line of business is tested on a decrease in value, not only single objects.

US-GAAP and IFRS ask a periodical judgment of possible indicators of a lasting value impairment. It is the aim that the assets aren't shown in the balance more highly than her obtainable value.

Werthaltigkeitstest, Cash Generating Units, Wertminderung, Wertaufholung

Als einer der wichtigsten Themenbereiche der IFRS, ist der Werthaltigkeitstest (*Impairment Test*) ein verpflichtender Niederwerttest zur Bewertung des Anlagevermögens. Die Durchführung der Tests erfordert in vielen Fällen eine Ertragswertermittlung durch ein Discounted-Cash-Flow-Verfahren.

Ein Impairment Test wird für einen Geschäftsbereich (Cash Generating Unit) durchgeführt. Unter bestimmten Voraussetzungen werden – wie etwa bei der außerplanmäßigen Abschreibung des Firmenwerts nach HGB – nicht nur einzelne Vermögensgegenstände, sondern ganze Unternehmensteile auf eine Wertminderung getestet.

US-GAAP und IFRS verlangen eine periodische Beurteilung von möglichen Indikatoren einer nachhaltigen Wertbeeinträchtigung. Das Ziel ist, dass die Aktiva nicht höher als ihr erzielbarer Wert bilanziert werden.

Ergibt sich aus dem geplanten abgezinsten Cash-Flow der Folgeperioden ein Verlust, so ist entsprechend das Anlagevermögen abzuschreiben, in der Reihenfolge:

- Goodwill
- Immaterielle Vermögensgegenstände
- Sachanlagen

Entsprechend IAS 36.2 gilt der Werthaltigkeitstest für alle Vermögenswerte mit Ausnahme von: Vorräten (IAS 2), Fertigungsverträgen (IAS 11), aktiven latenten Steuern (IAS 12), Vermögenswerten aus Leistungen an Arbeitnehmer (IAS 19), Finanzinstrumenten (IAS 39), Immobilien für Zwecke der Wertanlage nach IAS 40, Agrarprodukten (IAS 41), bestimmten Vermögenswerten aus Versicherungsverträgen (IFRS 4) und mit Ausnahme von zur Veräußerung stehenden langfristigen Vermögenswerten (Gruppen langfristiger Vermögenswerte; IFRS 5). Also Wertminderungen von immateriellen Vermögenswerten, von Sachanlagen und des Firmenwerts betreffen IAS 36.

Stellt man eine Wertminderung fest, wird eine außerplanmäßige Abschreibung erfordert. Doch, nach IAS 36.59, darf eine außerplanmäßige Abschreibung nur dann erfolgen, wenn die Bedingungen des Werthaltigkeitstests erfüllt sind.

Bei der außerplanmäßigen Abschreibung von Sachanlagen berücksichtigt man Rückgriffsrechte oder Versicherungsentschädigungen nicht, sondern ertragswirksam als Forderung angesetzt, sobald der Forderungsanspruch entsteht (IAS 16.65f).

1. Anhaltspunkte für eine Wertminderung (*Trigger Events*)

Besteht ein Anhaltspunkt für eine Wertminderung, dann führt man ein Werthaltigkeitstest grundsätzlich durch (IAS 36.9; *trigger events*). Diese Anhaltspunkte ergeben sich aus externen und internen Informationen, insbesondere aus den folgenden Merkmale (.12):

- erheblich gesunkener Marktwert;
- eingetretene oder drohende nachteilige Veränderung der rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Rahmenbedingungen;
- Anstieg der langfristigen Zinsen oder der erwarteten Renditen, die den Barwert künftiger Mittelzuflüsse zur Berechnung einer Wertminderung wesentlich verringern;
- der Buchwert des Eigenkapitals des Unternehmens ist höher als seine Marktkapitalisierung;
- Änderung in der Nutzung des Vermögenswerts, Verkaufs- oder Stilllegungspläne;
- Informationen aus der Kostenrechnung, die auf eine verschlechterte Wirtschaftlichkeit hinweisen;
- Verschlechterung der Netto Cash Flows aus der Nutzung des Gegenstands oder Nichterreichen budgetierter Netto Cash Flows.

Auch wenn keine Anhaltspunkte für eine Wertminderung bestehen, sind die immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmbarer Nutzungsdauer, noch nicht betriebsbereite immaterielle Vermögenswerte und der Firmenwert (IFRS 3) jährlich auf Wertminderung zu testen. Jedes Jahr muss der jährliche Werthaltigkeitstest zum selben Zeitpunkt durchgeführt werden, sonst können verschiedene Vermögenswerte zu verschiedenen Zeitpunkten getestet werden. Bei immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmbarer Nutzungsdauer sind auch Erleichterungen vorgesehen. IAS 36.10 besagt, dass bei Anhaltspunkten einer Wertminderung ggf. ein zusätzlicher Werthaltigkeitstest erforderlich ist.

2. Umfang der Wertminderung

Eine Wertminderung liegt dann vor, wenn der erzielbare Betrag (*recoverable amount*) unter den Buchwert gefallen ist, laut IAS 36.59. In diesem Fall kommt es zu einer außerplanmäßigen Abschreibung.

Nach IAS 36.6, versteht man als erzielbarer Betrag entweder:

- der Fair Value abzüglich Veräußerungskosten (*fair value less cost to sell*) oder
- der Nutzungswert (*value in use*).

Der höhere Betrag ist entscheidend. Wenn einer der beiden Beträge über dem Buchwert liegt, dann muss der andere Betrag nicht mehr ermittelt werden. Soll der Vermögenswert ohnedies veräußert werden, ist regelmäßig nur auf den Fair Value abzüglich Veräußerungskosten abzustellen (IAS 36.21).

Der beste Hinweis auf den Fair Value abzüglich Veräußerungskosten ist der Preis in einem verbindlichen, fremdüblichen Vertrag, vermindert um zusätzlich für die Veräußerung anfallende Kosten (.25). Unter Veräußerungskosten versteht man alle der Veräußerung direkt zurechenbaren, zusätzlich entstehenden Kosten, nicht aber Finanzierungskosten und Ertragssteuern (.6). Mögliche Kostenvorteile aus der Veräußerung dürfen nicht gegengerechnet werden (.28).

Als Nutzungswert versteht man der Barwert der erwarteten, zukünftigen Cash Flows, die aus der Nutzung des Vermögenswerts und gegebenenfalls aus einer zukünftigen Veräußerung zu erzielen sind (IAS 36.6).

Der erzielbare Betrag darf mit dem Nutzungswert gleichsetzt werden, als ein Ausnahmefall der IAS 36.20, wenn der Fair Value abzüglich Veräußerungskosten sich nicht verlässlich ermitteln lässt.

Laut IAS 36.39, alle Einzahlungen, die mit dem Vermögenswert erwirtschaftet werden können, einschließlich Veräußerungserlöse werden von den Cash Flows umfasst. Die direkt zurechenbaren Auszahlungen zur Aufrechterhaltung der Einzahlungen sind abzuziehen (IAS 36.41).

Folglich IAS 36.43f und IAS 36.50, nicht zu berücksichtigen sind Zahlungen:

- die anderen Vermögenswerten zurechenbar sind,
- im Finanzierungsbereich,
- für aktivierungspflichtige Verbesserungen der Anlage oder für Umstrukturierungen des Betriebs,

- für Gewinnsteuern (bzw. aus Steuerrückzahlungen).

Es existieren zwei Verfahren für die Berechnung der Discounted Cash Flows (.A2): der traditionelle und der Erwartungswertverfahren. Nach dem ersten Verfahren werden Trends in der Cash Flow-Prognose, Inflation, Marktliquidität und Risikoprämien im Diskontierungszinssatz berücksichtigt. Nach dem Erwartungswertverfahren werden diese Faktoren bei der Berechnung der einzelnen Cash Flows berücksichtigt.

Kann ein Unternehmen seine zukünftigen Cash Flows nicht eindeutig schätzen, verlangt das Erwartungswertverfahren eine Gewichtung unterschiedlicher Szenarien nach deren Eintrittswahrscheinlichkeit (vgl. IAS 6.A11).

Vor Steuern sind die maßgeblichen Cash Flows, deshalb setzt man auch ein Zinssatz vor Steuern für die Abzinsung ein (IAS 36.55). Dieser Zinssatz entspricht dem langfristigen Marktzinssatz und berücksichtigt die Inflation und das Risiko der Investition.

Existiert ein direkter Zusammenhang zwischen einem Vermögenswert und den damit erzeugten Cash Flows, dann kann der erzielbare Betrag festgestellt werden. Die Cash Flows müssen unabhängig von jenen anderer Vermögenswerte sein (IAS 36.22). Wenn man den Vermögenswerten keine weitestgehend unabhängigen Cash Flows zugerechnet werden können, dann soll man folgendermaßen vorgehen:

- man darf einen angemessenen Näherungswert für den Nutzungswert bzw. den Fair Value abzüglich Veräußerungskosten ermitteln. Dieser Näherungswert kann anstelle des exakt ermittelten Nutzungswerts verwendet werden, wenn der Näherungswert nahe am Fair Value abzüglich Veräußerungskosten liegt (.22f);
- kann man keine angemessenen Näherungswerte feststellen, dann fasst man die funktionell zusammengehörige Vermögenswerte zu einer *cash generating unit* („zahlungsmittelgenerierenden Einheit“) zusammen und diese werden danach insgesamt einer Bewertung unterzogen (.66 und .69).

3. Wertaufholung

Nach IAS 36.109ff ist eine Zuschreibung geboten, wenn den Fall einer Wertaufholung einer in der Vergangenheit erfassten Wertminderung existiert. Diese Wertaufholung ermittelt man aber nur dann, wenn Anhaltspunkte für einen höheren erzielbaren Betrag bestehen (IAS 36.110). Die Anhaltspunkte entsprechen jenen für die Feststellung der Wertminderung.

Der Zuschreibungsbetrag ermittelt sich aus dem Anstieg des erzielbaren Betrags. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. begrenzen die Wertaufholung (IAS 36.117).

Im Vergleich zum HGB können sich erhebliche Gewinnfluktuationen ergeben, wegen den vorübergehende Wertminderungen die unter den dargestellten Voraussetzungen abzuschreiben und ggf. wieder zuzuschreiben sind.

Dem Konzept in IAS 36 konnte sich das amerikanische FASB nicht anschließen: Zinsen werden durch der Abschreibung auf den Barwert künftiger Überschüsse vorangestellt. Es kommt eigentlich im Laufe der Zeit zu einer Wertaufholung in Höhe der Zinsen, weil der Barwert kontinuierlich ansteigt. Nach US-GAAP liegt ein impairment nur dann vor, wenn der undiskontierte Gesamtbetrag künftiger Cash Flows unter dem Buchwert liegt.

IAS 36.124 lässt keine Wertaufholung beim Firmenwert ist zu, denn eine einmal festgestellte Wertminderung kann nicht mehr rückgängig gemacht werden; eine Zuschreibung käme der Aktivierung eines selbst erstellten Firmenwerts gleich.

4. Test von Cash Generating Units

Wegen des Mangels einer direkten Zurechnung von Cash Flows zu einzelnen Vermögenswerten, kann man in vielen Fällen den Nutzungswert nicht ermitteln (IAS 36.22). Dies gilt insbesondere für den Firmenwert (*goodwill*), weil es auch Cash Flows nur in Verbindung mit anderen Vermögenswerten erzeugt.

IFRS 3.54f verbietet eine planmäßige Abschreibung für den Firmenwert. Deshalb testet man es, wie immaterielle Wirtschaftsgüter mit unbestimmbarer Nutzungsdauer, in jeder Periode auf eine Wertminderung zu, auch wenn keine Anhaltspunkte einer Wertminderung vorliegen.

Die Wertminderung wird auf einer übergeordneten Ebene ermittelt, der *cash generating unit*, wenn Cash Flows den Vermögenswerten nicht direkt zugerechnet werden können. Nach IAS 36.6 definiert sich eine *cash generating unit* als die jeweils kleinste identifizierbare Gruppe von Vermögenswerten, die Mittelzuflüsse (Cash Flows) erzeugen, die weitestgehend unabhängig von den Cash Flows anderer Vermögenswerte oder Gruppen von Vermögenswerten sind.

Die Einteilung von *cash generating units* hängt von der Messung der Leistung des Unternehmens ab oder von der Entscheidung über die Weiterführung oder Aufgabe von Unternehmensteilen oder Vermögenswerten. In IAS 36 findet man eine sehr allgemeine Definition dieser, gerade um dem Unternehmen eine möglichst sinnvolle und flexible Einteilung entsprechend der internen Leistungssteuerung zu ermöglichen. Die *cash generating units* befinden sich auf der untersten Ebene der Leistungssteuerung, weil sie die kleinstmöglichen Messeinheiten sein müssen.

Beispiele für selbständige *cash generating units* wären:

- Filialen einer Handelskette, wenn bei diesen z.B. der Erfolg einzeln gemessen wird und sich die Einzugsgebiete nicht überlappen;
- eine Produktionsstätte, die Vorprodukte für die Weiterverarbeitung in anderen Produktionsstätten erstellt, aber einen Teil der Vorprodukte auch an Dritte über einen aktiven Markt veräußert oder veräußern könnte.

Beispiele, in denen keine selbständigen *cash generating units* vorliegen:

- ein Gebäude im Besitz eines Produktionsunternehmens, das zur Hälfte als Verwaltungsgebäude genutzt und zur anderen Hälfte für Wohnzwecke vermietet wird; der Hauptzweck des Gebäudes ist die Verwaltung, die Mieteinnahmen sind daher nicht unabhängig von den Gesamtumsätzen des Unternehmens, die ein Verwaltungsgebäude erfordern;
- ein Bergbauunternehmen betreibt seine eigene Bahnstrecke zum Transport der Abbauprodukte. Da die Bahn nur zum Schrottwert veräußert werden kann und keine unabhängigen Cash Flows generiert, liegt keine eigene *cash generating unit* vor.

Der Werthaltigkeitstest einer *cash generating unit* ist verhältnismäßig aufwendig. IAS 36.96ff sieht auch Vereinfachungen vor, weil der Firmenwert zumindest jährlich zu testen ist, auch ohne Anhaltspunkte für eine Wertminderung:

- Der Test kann jederzeit während des Abschlussjahres durchgeführt werden, solange er in jedem Jahr zur selben Zeit stattfindet. In der Praxis erfolgt die Prüfung meist im dritten Quartal.
- Wurde schon in der Vorperiode ein Werthaltigkeitstest über den Firmenwert durchgeführt, dann dürfen die Ergebnisse des Vorjahres auch für das Abschlussjahr herangezogen werden, aber mit der Bedingungen, dass sich die Zusammensetzung der *cash generating unit* seither nicht wesentlich geändert hat, der erzielbare Betrag deutlich über dem Buchwert lag und sich aus der Analyse der zwischenzeitlichen Ereignisse ergibt, dass eine Wertminderung unwahrscheinlich ist.
- Wenn der Firmenwert im Jahr eines Beteiligungs- oder Unternehmenserwerbs noch nicht vollständig den einzelnen *cash generating units* zugeordnet werden kann, dann darf die Zuordnung auch in der folgenden Periode erfolgen.

Grundsätzlich fasst man in der *cash generating unit* nur Vermögenswerte zusammen, die zu den Mittelzuflüssen der *cash generating unit* unmittelbar beitragen, während die Schulden nicht zuzuordnen sind, weil ihre Zuordnung die Abschreibungsbeträge vermindern würde. Deshalb ist die sinnvolle Zuordnung von Vermögenswerten und Schulden zu einer identifizierten *cash generating unit* ein Hauptproblem des Werthaltigkeitstests.

Schulden, als Ausnahmefall, werden dann zugeordnet, wenn der erzielbare Betrag der *cash generating unit* nicht sinnvoll ohne die Mittelabflüsse für diese Schulden ermittelt werden kann. Der Buchwert der Schuld wird in diesem Fall vom Nutzungswert und vom Buchwert der *cash generating unit* abgezogen (IAS 36.78).

Die Zuordnung des Firmenwerts ist auch nicht leicht, denn laut IAS 36.80 soll der Firmenwert jenen Unternehmensbereichen zugeordnet werden, die von den Synergien des Unternehmens- oder

Beteiligungserwerbs profitieren, also kann es sowohl erworbenen Unternehmensbereichen als auch vor dem Erwerb vorhandenen Unternehmensbereichen zugeordnet werden, soweit sich Synergien ergeben.

IAS 36 enthält keine konkreten Bestimmungen oder Beispiele für die Verteilung des Firmenwerts auf *cash generating units*. Ist die Zuordnung nicht eindeutig möglich, dann soll man aus mehreren *cash generating units* eine Gruppe bilden und der Firmenwert wird dann gemeinsam mit der Gruppe auf eine Wertminderung getestet (.80).

Aus der Zusammenfassung sollten sich die kleinstmöglichen Gruppen ergeben. Diese ist aber begrenzt, denn eine Gruppe kann nicht den gesamten Konzern umfassen. Nach IAS 36.80 gelten als Obergrenze die Segmente im Sinne von IAS 14 zur Segmentberichterstattung.

Bei der Gruppenbildung ist wichtig jene Ebene, auf welcher der Firmenwert durch die Unternehmensführung im Rahmen der internen Leistungserfassung gemessen wird (IAS 36.81 spricht von „*internal management purposes*“, es meint also die operative Unternehmensführung, nicht notwendigerweise den Konzernvorstand).

Die einzelnen *cash generating units* müssen auch jeweils für sich getestet werden, trotz der Gruppenbildung, ohne Zuteilung eines Firmenwerts. Dieser Test findet aber nicht jährlich statt, sondern nur bei einem Anhaltspunkt für eine Wertminderung (.88).

Für das allgemeine Konzernvermögen (*corporate assets*) ist dasselbe Verfahren wie für den Firmenwert vorgesehen (.100ff). Dieses ist ebenfalls den einzelnen *cash generating units* zuzurechnen, soweit dies eindeutig und konsistent möglich ist.

Existiert nicht die Möglichkeit einer Zuteilung zu *cash generating units*, dann ist folgendermaßen vorzugehen:

- Zuerst testet man jede *cash generating unit* für sich auf Wertminderung (d.h. ohne Zuteilung allgemeinen Konzernvermögens) und man schreibt es ggf. ab.
- Danach bildet man die kleinstmöglichen Gruppen von *cash generating units*, denen das allgemeine Konzernvermögen eindeutig – ganz oder teilweise – zurechenbar ist. Der so ermittelte Buchwert jeder Gruppe ist dann ggf. auf den niedrigeren erzielbaren Betrag abzuschreiben.

Soweit es möglich ist, sollen der Firmenwert und das allgemeine Konzernvermögen beim Test der *cash generating units* bzw. Gruppen gleichzeitig zugerechnet werden (.104 erster Satz). Die Zurechnung von allgemeinem Konzernvermögen vergrößert daher die potentielle Firmenwertabschreibung.

5. Wertminderung bei *Cash Generating Units*

Ein Ausgleich zwischen Firmenwerte verschiedener *cash generating units* ist nicht möglich, weil der Firmenwert nur auf Ebene der *cash generating units* bzw. deren Gruppen auf die Werthaltigkeit getestet wird.

Ist der erzielbare Betrag niedrigerer als der Buchwert, dann ist eine Abschreibung notwendig. Erstens wird die Wertminderung vom Firmenwert der *cash generating unit* bzw. Gruppe abgeschrieben. Existiert der Fall einer größeren Wertminderung als der Firmenwert, dann sind auch die übrigen Vermögenswerte der *cash generating unit* bzw. Gruppe wertgemindert.

Die Abschreibung wird proportional zu den Buchwerten der übrigen Vermögenswerte abgesetzt (IAS 36.104). IAS 36.105ff spricht auch über die Einschränkungen der proportionalen Abschreibung, um dabei keine stillen Reserven zu legen:

- Der erzielbare Wert jedes einzelnen Vermögenswerts soll nicht unterschritten werden. In diesem Fall ist die Wertminderung proportional auf jene Vermögenswerte zu verteilen, deren Buchwert noch über dem jeweiligen erzielbaren Wert liegt.
- Können die erzielbaren Beträge nicht einzeln ermittelt werden, soll das Unternehmen die Wertminderung nach eigenem Ermessen innerhalb der *cash generating unit* oder Gruppe verteilen.

Im Konzernabschluss werden auch Beteiligungen von weniger als 100 % vollkonsolidiert, man spricht von Minderheitengesellschafter. Aber im konsolidierten Beteiligungsbuchwert ist nur der Firmenwert enthalten, der auf den Anteil des Mutterunternehmens entfällt. Weil auch der erzielbare Betrag jenen Anteil am

Veräußerungswert bzw. an den Cash Flows, der den Minderheitengesellschaftern zukommt umfasst, muss daher der Firmenwert um einen fiktiven, den Minderheitengesellschaftern zustehenden Firmenwert erhöht werden (IAS 36.92).

Ist es die Rede um eine einer Beteiligung von z.B. 50 % wird der Firmenwert verdoppelt (Multiplikator: 100/Prozentsatz der Beteiligung des jeweils übergeordneten Konzernunternehmens). Diese Erhöhung wird aber nicht verbucht, denn sie erfolgt nur in einer Nebenrechnung zur Ermittlung der Wertminderung.

Im Falle einer Wertminderung werden zuerst die Firmenwerte reduziert. Immerhin ist der Minderheitenfirmenwert nicht in den Büchern erfasst, deshalb wird auch die auf Minderheitenfirmenwerte entfallende Abschreibung nicht verbucht (.93). Wenn nach der Abschreibung beider Firmenwerte noch eine Wertminderung bleibt, werden die übrigen Vermögenswerte nach IAS 36.104 abgeschrieben.

Der Werthaltigkeitstest beim Firmenwert vergleicht Buchwerte mit dem erzielbaren Betrag. Wurden seit dem Erwerb stille Reserven aufgebaut, wird dadurch ggf. die Firmenwertabschreibung verhindert. Ein Extremfall wurde heißen, dass der aktivierte Firmenwert nur durch stille Reserven gedeckt ist, was die Firmenwertabschreibung verhindert. Der „implizite Firmenwert“ wird nach US-GAAP ermittelt und folglich wird der Wert einer Einheit (*reporting unit*) mit dem Fair Value der Vermögenswerte, anstatt dem Buchwert, verglichen.

6. Zur Veräußerung stehende langfristige Vermögenswerte (IFRS 5)

Für langfristige, zur Veräußerung stehende Vermögenswerte enthält IFRS 5 Sonderbestimmungen hinsichtlich Ausweis und Abschreibung.

IFRS 5 betrifft langfristige Vermögenswerte (idR Sachanlagen oder immaterielle Vermögenswerte) oder Gruppen von langfristigen Vermögenswerten und Schulden, die zur Veräußerung stehen (*non-current assets held for disposal; disposal groups*), Ausweisfragen bei aufgegebenen Geschäftsbereichen, sowohl auch Beteiligungen assoziierter, Gemeinschafts- und Tochterunternehmen (IAS 28, 31 und 27), wenn sie bereits in Weiterveräußerungsabsicht erworben wurden (IFRS 5.3 iVm .6ff). In diesen Fällen erfolgt die Bewertung nach IFRS 5, nicht nach den vorgesehenen Methoden in IAS 28,31 und 27.

Ausgelassen werden die aktive latente Steuern, finanzielle Vermögenswerte nach IAS 39, das Restvermögen aus gedeckten Pensionsplänen (IAS 19) und die Vermögenswerte im Sinne von IAS 40, IAS 41 und IFRS 4.

Wenn der im Restbuchwert verkörperte Nutzen vorwiegend aus der Veräußerung realisiert werden soll, stehen die Vermögenswerte oder Gruppen von Vermögenswerten zur Veräußerung (IFRS 5.6).

Ist das Vermögen im gegenwärtigen Zustand bereit zur Veräußerung zu marktüblichen Konditionen und die Veräußerung sehr wahrscheinlich, dann wendet man IFRS 5 an. Eine Veräußerung ist sehr wahrscheinlich nur unter den folgenden Bedingungen, die kumulativ erfüllt sein müssen:

- das Management verfügt über die ausreichende Kompetenz zur Veräußerung und hat einen Verkaufsplan;
- ein aktives Programm zur Käufersuche ist angelaufen;
- das Vermögen wird aktiv und zu einem marktüblichen Preis zum Verkauf angeboten;
- die Veräußerung führt innerhalb eines Jahres zur Gewinnrealisierung;
- noch nötige Veräußerungsmaßnahmen werden wahrscheinlich nicht zu wesentlichen Änderungen im Veräußerungsplan führen.

Laut IFRS 5.15, die zur Veräußerung stehende Vermögenswerte oder Gruppen von Vermögenswerten und Schulden sind mit dem Buchwert oder dem niedrigeren Fair Value abzüglich Veräußerungskosten anzusetzen. Die Abwertung kann von einem höheren Nutzungswert nicht verhindert werden, wie es bei IAS 36 der Fall war, denn es kommt nicht auf den Nutzungswert an. Nach IFRS 5.17, erfolgt die Veräußerung erst nach der ein Jahresfrist, dann ist der Barwert des Fair Value abzüglich Veräußerungskosten heranzuziehen.

Sonderbestimmungen gelten dann, wenn das Vermögen mit dem Ziel der Weiterveräußerung angeschafft wurde, insbesondere bei der Kaufpreisallokation im Rahmen der Kapitalkonsolidierung.

Die tatsächliche Abnutzung würde einen niedrigeren Fair Value und damit eine Abschreibung ergeben, weshalb eine Überbewertung nicht zu befürchten ist (IFRS 5.BC32).

Eine erfolgswirksame Aufwertung der Vermögenswerten oder der Gruppen von Vermögenswerten findet statt, wenn der Fair Value abzüglich Veräußerungskosten in der Folgeperiode steigt. Immerhin dürfen nur Abschreibungen im Sinne von IFRS 5 oder IAS 36 aufgeholt werden. Die Wertaufholung ist daher folgendermaßen begrenzt:

- auf die Anschaffungskosten bei nicht abnutzbaren Vermögenswerten;
- auf die bis zur Einordnung unter IFRS 5 planmäßig fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei abnutzbaren Vermögenswerten.

Unter IFRS 5 fallen ebenfalls die zur Veräußerung stehende Gruppen von Vermögenswerten und die damit verbundene Schulden. Die entsprechend zurechenbaren Firmenwerte gehören auch zur Gruppe, wenn es eine oder mehrere *cash generating units*, denen nach IAS 36 ein Firmenwert zuzurechnen ist, umfasst.

Für die Aufteilung des Abschreibungsbetrags auf die Vermögenswerte der Gruppe sind die Bestimmungen zum Werthaltigkeitstest anzuwenden (IFRS 5.23 iVm IAS 36.104(a), 36.104(b) und 36.122). Die Abschreibung wird zuerst vom Firmenwert und dann von den langfristigen Vermögenswerten innerhalb der Gruppe vorgenommen.

Wenn der Wert der Gruppe wieder ansteigt, sind ebenfalls nur die Abschreibungen nach IFRS 5 und IAS 36 aufzuholen (IFRS 5.22). IFRS 5 verweist dazu auf die Bestimmungen zur Wertaufholung in IAS 36; daher darf insbesondere ein einmal abgeschriebener Firmenwert nicht mehr aufgewertet werden (IFRS 5.23 iVm IAS 36.122).

IFRS 5.38ff deutet auch Ausweisbestimmungen an: die zur Veräußerung stehende Vermögenswerte und Schulden sind getrennt in einer Zeile auf der Aktiv- bzw. Passivseite der Bilanz auszuweisen und diese dürfen nicht saldiert werden.

Neben der Bewertung und Darstellung zur Veräußerung stehender langfristiger Vermögenswerte regelt IFRS 5 auch die Darstellung aufgegebener Geschäftsbereiche im Jahresabschluss.

Literatur:

1. Pellens, B., Fülber R. U., Gassen, J. (2006) – Internationale Rechnungslegung
2. Vahlen, Franz (2005) – Rechnungslegung nach IFRS. Vahlens IFRS Praxis, Management und Controlling, München
3. Wagenhofer, Alfred (2005) – Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS/IFRS, Frankfurt
4. <http://de.wikipedia.org/wiki/Werthaltigkeitstest>
5. http://findarticles.com/p/articles/mi_m0ICC/is_2_70/ai_80206023
6. http://www.appraisaleconomics.com/goodwill_imp.html
7. <http://www.iasplus.com/dttpubs/ifrs3komplett.pdf>